



ENTSCHÄDIGUNGSREGLEMENT
FÜR DIE BEHÖRDEN- UND
KOMMISSIONSMITGLIEDER
DER
GEMEINDE AROSA

Die Gemeinde Arosa erlässt gestützt auf Art. 36 Ziff. 4. der Verfassung nachstehendes Entschädigungsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die übrigen Funktionäre haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine Entschädigung, die der Verpflichtung und dem Zeitaufwand angemessen sein soll. Sie sind verpflichtet Zeitaufwand und Spesen in einem der Bedeutung der Amtsgeschäfte angemessenen Rahmen zu halten.

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglements nicht etwas anderes ergibt.

II. Entschädigung

Art. 3

Gemeindeparlament Der Parlamentspräsident erhält CHF 3'000.00 pro Jahr und die Parlamentsmitglieder CHF 2'000.00 pro Jahr als Abgeltung für allgemeine Sitzungsvorbereitungen und das Aktenstudium. Zusätzlich wird ein Sitzungsgeld von CHF 40.00 pro Stunde entrichtet.

Art. 4

Gemeindepräsident ¹ Das Jahresgehalt beziehungsweise die Jahrespauschale für das Gemeindepräsidium entspricht einem Teilzeitpensum von 70% der Gehaltsklasse 26, Stufe 5 der Personalverordnung der Gemeinde. Die Gehaltsklasse und Stufe bleiben fixiert. Damit sind sämtliche Arbeitsleistungen und Sitzungsgelder abgegolten. Ausgenommen bleiben Spesen, welche durch Tätigkeiten ausserhalb des Gemeindegebietes anfallen. Diese Spesen werden gemäss Spesenreglement entschädigt.

² Der Gemeindepräsident wird im Dienstvertragsverhältnis angestellt.

Art. 5

Die Entschädigung für Mitglieder des Gemeindevorstands besteht aus einer Fixentschädigung: *Gemeindevorstand*

- a) Jedes Gemeindevorstandsmitglied, ausgenommen Gemeindepräsident, erhält eine fixe Entschädigung von CHF 36'000.00 pro Jahr. Damit sind sämtliche Arbeitsleistungen und Sitzungsgelder abgegolten.
- b) Spesen welche durch Tätigkeiten ausserhalb des Gemeindegebietes anfallen, werden gemäss Spesenreglement entschädigt.

Art. 6

Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission erhalten CHF 2'000.00 für allgemeine Sitzungsvorbereitungen und das Aktenstudium. Zusätzlich wird ein Sitzungsgeld von CHF 40.00 pro Stunde entrichtet. *Geschäftsprüfungskommission*

Art. 7

¹ Das Jahresgehalt beziehungsweise die Jahrespauschale des im Nebenamt tätigen Schulratspräsidiums beträgt CHF 12'000.00 pro Jahr. Damit sind sämtliche Arbeitsleistungen und Sitzungsgelder abgegolten. *Schulrat*

² Die Mitglieder des Schulrats erhalten CHF 2'000.00 für allgemeine Sitzungsvorbereitungen und das Aktenstudium. Zusätzlich wird ein Sitzungsgeld von CHF 40.00 pro Stunde entrichtet.

Art. 8

Kommissionsmitglieder, die Mitglieder des Gemeindeparlamentsbüros sowie Delegierte beziehen ein Sitzungsgeld von CHF 40.00 pro Stunde. *Kommissionen, Gemeindeparlamentsbüro und Delegierte*

Art. 9

Für die Ausfertigung von Protokollen anlässlich von Sitzungen etc. werden nebenamtliche Aktuare mit CHF 40.00 pro Stunde entschädigt. *Protokollentschädigung*

Art. 10

Die auf Anordnung der Gemeinde auszuführenden Kommunalarbeiten werden gemäss den Bestimmungen des Spesenreglements der Gemeinde entschädigt. *Gemeinwerk*

170.110 Entschädigungsreglement für die Gemeindebehörden und
Kommissionsmitglieder

Art. 11

*Spesen-
entschädigung* Die Spesenentschädigung richtet sich nach den kommunalen Bestimmungen.

Art. 12

Abrechnung ¹ Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die übrigen Funktionäre führen selbständig detailliert Buch über die Arbeitstätigkeit, welche nicht mit dem Fixum abgegolten wird. Diese sind mindestens halbjährlich der Gemeindekanzlei abzugeben.

² Fallen Entschädigungen aus Pflichtmandaten an, werden keine Sitzungsgelder ausbezahlt.

III.Schlussbestimmungen

Art. 13

Indexklausel Die Entschädigungen werden vom Gemeindevorstand auf jede neue Amtsperiode hin dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst (Basisindex November 2012).

Art. 14

*Aufhebung
bisherigen Rechts* Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 15

Inkrafttreten Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch das Gemeindeparlament rückwirkend per 1. Januar 2013 in Kraft.

Durch das Gemeindeparlament beschlossen am 10. Juli 2013:

Der Gemeindepräsident



Lorenzo Schmid

Der Gemeindevorstand



Peter Remek